

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbürg.

Erheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einz. eine Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerbürg.

No. 110.

Dienstag, den 21. November 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In Westerbürg ist für den hiesigen Kreis eine **Beratungsstelle für Kriegsbeschädigte** eingerichtet. Der Leiter derselben Herr Apotheker Theissen, Westerbürg. Alle Kriegsbeschädigte des Kreises, auch die noch nicht vom Militär entlassenen, können die Beratungsstelle in Anspruch nehmen und zwar Dienstags und Freitags vormittags von 9—11 Uhr.

Westerbürg, den 16. November 1916.

Der Kreisaußschuß für Kriegsbeschädigten-Fürsorge.
Abicht, Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich dringend für die tunlichst rasche weitere **Lieferung von Brotgetreide, auch Weizen, an die Ihnen bekannten Mühlen zu sorgen.** Es darf in der Brotversorgung des Kreises keine Störung eintreten. Unter Zugunahme auf mein Ausschreiben vom 14. ds. Mts., Kreisbl. No. 108, betr. Ausdruck bis zum 30. d. Mts., ersuche ich mir binnen acht Tage anzuzeigen wieviel Brotgetreide seit dem 15. d. Mts. geliefert ist und wieviel versandbereit ist.

Westerbürg, den 21. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Lieferung von Getreide an das Heer vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1141) und des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129 ff. und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 1. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) wird hiermit für den Kreis Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausfuhr von Heu, Wiesen- und Kleeheu, aus dem Kreis Westerbürg ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses Kreises Westerbürg zulässig.

§ 2. Der Verkauf von Heu darf nur an die mit einer Ausweiskarte des Vorsitzenden des Kreisaußschusses des Kreises Westerbürg versehenen Personen erfolgen.

§ 3. Personen, die nicht im Besitze einer solchen Ausweiskarte sind, dürfen im Kreise Westerbürg kein Heu aufkaufen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Westerbürg, den 18. November 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.
Abicht.

Aus Anlaß des bevorstehenden **Fuß- und Bettages** (22./11.) weise ich die Ortspolizeibehörden des Kreises auf die Bestimmungen der **Polizeiverordnung für die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913** (Reg.-Amtsblatt S. 115 und ff.) hiermit ausdrücklich hin. Gemäß § 14 a. a. O. gehört der **Fuß- und Bettag** zu den Feiertagen im Sinne dieser Polizeiverordnung, deren Vorschriften daher auch **genaustens** zu beachten und seitens der Ortspolizeibehörden streng zu handhaben sind.

Westerbürg, den 16. November 1916.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden hiermit an die rechtzeitige Einsendung der Ab- und Zugänge zur Grundsteuer erinnert.

Westerbürg, den 18. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Bezirks-Fleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M.)

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang des Reg.-Bezirk Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen „Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden“; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Frankfurt a. M., Untermainanlage Nr. 9.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Bezirksfleischstelle; er hat nach § 2 Abs. 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit ihnen getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl., entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder

ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Verteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Schluß folgt.

Betr.: **Pferdegestellung für die Landwirtschaft.**

Angeichts dringlichen militärischen Bedarfs müssen in nächster Zeit der Landwirtschaft überlassene Pferde zurückgezogen werden.

Es wird ersucht, bis zum 25. 1. Mts. mitzuteilen:

1. Wie viele Pferde der Landwirtschaft des dortigen Bezirks zur Verfügung gestellt sind.
2. Wie viele Pferde davon ohne allzu störende Beeinträchtigung dringlicher landwirtschaftlicher Bestellungs-Arbeiten zurückgegeben werden können:

am 5. Dezember, am 15. Dezember, am 25. Dezember

Bis zum letzten Termin müssen sämtliche Pferde zurückgeliefert sein.

Frankfurt a. M., den 17. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Abdruck mit dem Ersuchen um ev. Bericht bis zum 24. d. M.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 21. November 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312/10. 16. R. A. A.),

betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertigzeugnisse:

- a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
- b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
- c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseide u. a. sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d) genannten Art herstellen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände (§ 2) der Gruppe I sind an dem dem ersten Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 982 b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Erl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 20. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 6),

betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind*). Auch an der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spindelhöhe,
- Klasse b: Abstechmaschinen und Raltsägen für Material von mindestens 60 mm,
- Klasse c: alle Revolverbänke,
- Klasse d: Fräsmaschinen,
- Klasse e: Schleifmaschinen,
- Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
- Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke),
- Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen,
- Klasse i: Automaten,
- Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stangen, Aufwurz-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18-20, zu erfolgen.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Melde Scheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammel Listen“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammel Liste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Melde Scheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W. 15, Bayerische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Melde Scheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammel Listen und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Rgl. Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18-20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammel Liste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W. 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 21. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 17. Nov. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht

Auf beiden Sommerfronten kam es zeitweise zu starkem Artilleriekampf. Gegen Abend erfolgte ein englischer Angriff auf Beaumont dessen Vorbereitungsfeuer auch auf das südliche Ancreufer übergriff. Er scheiterte ebenfalls, wie ein Nachtangriff westlich von Le Sars. Am Wege Fiers-Thillois wurden durch das Garde-Grenadier-Regt. Nr. 5 bei der Säuberung eines Engländer-Nestes 5 Maschinengewehre erbeutet.

Französische Vorstöße beiderseits Sailly-Saillies brachten dem Angreifer keinerlei Vorteile. Am Tage und bei der Nacht war die beiderseitige Fliegertätigkeit rege.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Gefechtstätigkeit zwischen Meer und Karpathen blieb gering.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Oergygebirge und den Höhen östlich des Putnatales bietet der Russe unseren Angriffen jähren Widerstand. An der Grenze östlich von Rezdivaschely wurde von dem oft bewährten bayerischen Infanterie-Regiment Nr. 19 der Gipfel des Runcgul im Sturm genommen und gegen starke Angriffe behauptet.

Westlich der Predeal-Strasse drangen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in die rumänische Stellung ein. Die unter dem Befehl des Generalleutnants Krafft von Delmeningen südlich des Roten Turmpasses vordringenden Truppen konnten als Ergebnis ihrer gestrigen Kämpfe über 10 Offiziere und 1500 Mann als Gefangene zurückführen.

An anderen Stellen der siebenbürgischen Front wurden außerdem über 650 Rumänen gefangen und 12 Maschinen-

gewehre erbeutet. Nach Meldung der Truppen beteiligte sich die rumänische Bevölkerung am Kampf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Bei Silistria lebhafteres Artilleriefeuer als in den Vortagen.

Mazedonische Front.

Zwischen Malis und Prespasee, am Westrande der Ebene von Monastir und den Höhen nordöstlich von Cegel im Cernabogen sind neue starke Angriffe der Ententetruppen zurückgewiesen worden.

WB. Großes Hauptquartier, 18. Novbr. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Die englische Artillerie richtete ihre Wirkung vornehmlich gegen unsere Stellungen auf beiden Ufern der Ancre.

Nach Feuertvorbereitung führten am Abend die Franzosen gegen Saillisel und die südlichen Anschließlinien einen starken Angriff, der im Feuer zusammenbrach.

Heeresgruppe Kronprinz.

An der Nordfront von Verdun und in einzelnen Abschnitten der Vogesen lebte zeitweilig die Feuertätigkeit auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Schtschawa und am Stochod war die feindliche Artillerie rühriger als in den Vortagen.

Bei Witoniez (nordwestlich von Luck) gelang eine deutsche Patrouillenunternehmung in vollem Umfange.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An den verschneiten Karpathen hat sich bis zu den Passstraßen südlich von Kronstadt (Brasso) die Lage nicht geändert.

In vergeblichen opferreichen Ansturm versuchten die Rumänen die Mitte der deutschen Front nordöstlich von Gampolung zurückzudrängen.

In den Waldbergen zu beiden Seiten des Flußtales des Alt und des Jiu schreitet der Angriff deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen vorwärts.

Wir machten wieder Gefangene.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Auf dem linken Flügel der deutsch-bulgarisch-ottomanischen Dobrudscha-Armee kam es gestern zu Artilleriekämpfen.

Mazedonische Front.

Französische Angriffe in der Ebene südlich von Monastir und gegen die Front des pommerischen Infanterie-Regiments Nr. 42 auf den schneebedeckten Höhen im Bogen der Cernaburden blutig abgewiesen. Erbitterte Kämpfe spielen sich täglich um die Höhe nordöstlich von Cegel ab.

Am 14. November war einer der Gipfel von den Serben gewonnen worden. Der Oberbefehlshaber, General der Infanterie Otto v. Below, im Brennpunkt des Kampfes anwesend, nahm an der Spitze deutscher Jäger die verlorene Stellung im Sturm zurück. Se. Majestät der Kaiser ehrte Führer und Truppen durch Ernennung des verdienten Generals zum Chef des Jägerbataillons.

WB. Großes Hauptquartier, 19. Nov. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Das seit Tagen auf unseren Stellungen beiderseits der Ancre liegende Feuer machte dort die Fortsetzung des englischen Angriffs wahrscheinlich. Gestern hinter der feindlichen Front auftretende Artillerie und früh morgens einsetzende gewaltige Feuersteigerung kündigten einen neuen Durchbruchversuch an.

Er endete in einer blutigen Schlapse für die Engländer und gab ihnen nur an wenigen Stellen bedeutungslosen Geländegewinn.

Die unter dem Befehl der Generale Fuchs und Freiherrn Marschall kämpfenden Truppen haben in zäher Gegenwehr dem englischen Ansturm getrotzt. Wir sind südwestlich von Serre auf Grandcourt und an wenigen Punkten südlich des Dorfes zurückgedrückt und stehen in einer vorbereiteten Niegellstellung auf dem Südufer der Ancre. Alle anderen Stellungen der wiederholt angegriffenen 12 Kilometer breiten Front wurden von unseren braven Truppen gehalten oder im Gegenstoß zurückgewonnen.

Starke Feuer der französischen Artillerie im Abschnitt südlich von Saillisel leitete Angriffe ein, die am Nordwestrand des St. Pierre-Baast-Waldes verlustreich zusammenbrachen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Besonderes.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl.

Westlich des Putnatales und im Gyergyo-Gebirge wiesen bayerische Regimenter Vorstöße starker russischer Kräfte südlich des Hegyes ab.

Unsere Operationen seit Ende Oktober an der siebenbürgischen Südfront haben den beabsichtigten Verlauf genommen.

Der Austritt aus den Gebirgsengen in die walachische Ebene ist trotz zähen Widerstandes der Rumänen von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen erlänzt.

Starke rumänische Kräfte sind zwischen Jiu und Gilort in der Schlacht von Tarau-Jiu durchbrochen und unter ungewöhnlich hohen blutigen Verlusten geschlagen. Versuche des Feindes, mit neu herangeführten Truppen uns von Osten zu umfassen scheiterten. Im Nachdrängen haben unsere Truppen die Bahn Orsova-Grajova erreicht. Südlich des Roten-Turm-Passes ist der Weg Calima-Nesti-Suici überschritten.

Die Gesamtbeute der 9. Armee in den Tagen vom 1. bis 18. November beträgt 189 Offiziere, 19338 Mann, 26 Geschütze, 17 Munitionswagen und 72 Maschinengewehre.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

An der Dobrudschafont Patrouillengefächte. Bei Silistria wieder lebhaftes Infanterie- und Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Nachdem es dem Gegner gelungen, an der Höhe 1912 nordöstlich von Monastir Fortschritte zu machen, haben die deutsch-bulgarischen Truppen eine Stellung nördlich von Monastir eingenommen. Monastir ist damit aufgegeben worden.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Sieben Munitionsdampfer explodiert.

Die russische Zeitung Archangel'sk berichtet: Am 15. d. Mts. abends wurde die Stadt von einem schrecklichen Lärm erschreckt. Gleich darauf wurde überall sichtbar, daß fast der gesamte Hafen in Flammen stand. Um 6 Uhr 15 Minuten waren, wie auf ein Signal, sieben Munitionsdampfer, die am Morgen angekommen waren, in die Luft gegangen. Die Explosion war so gewaltig, daß Eisenteile von den Schiffen 700 Meter weit geschleudert wurden. Der Hafen gleich minutenlang einem feuer-speienden Vulkan. Blutstöße fielen (Zensurstrich), so daß die ganze Anlage des Hafens gefährdet wurde. Unglücklicher Weise (Zensurstrich). In dieser Weise wurden zusammen 37 Speicher dem Erdboden gleich gemacht. Der Schaden wird auf (Zensurstrich) Millionen Rubel geschätzt. Nach den letzten Ausweisen wurden... Leichen geborgen, sowie 763 Schwerverletzte in das Krankenhaus eingeliefert. Doch dürfte die Zahl der Opfer sich als wesentlich höher herausstellen, wenn die Aufräumungsarbeiten beendet sein werden. Der Zutritt zur Hafengegend bleibt weiter verboten. (Da der Bericht der russischen Zensur unterlag, dürfte das Unheil noch viel größer sein, als es hier zugegeben wird.)

Zusammenstoß der U-Deutschland.

WTB. London, 17. Nov. (Nichtamt.) Das Reutersche Bureau meldet aus New-Bondon: Die „Deutschland“ kehrte um 5.15 Min. früh in den Hafen zurück, wo sie mit dem sie begleitenden Schlepper zusammengestoßen war, der sank. 7 Mann der Besatzung des Schleppers sind ertrunken. Die Beschädigung der „Deutschland“ ist nicht festgestellt.

In Wilsons Friedensvermittlungen.

TU. Basel, 18. Nov. (Woff. Jtg.) Die Nationalzeitung versichert, daß die Information über Wilsons Interventionsversuche von einer Persönlichkeit stamme, die sich selbst hervorragend mit dieser Vermittlung beschäftige. Präsident Wilson habe sich über die Grundfrage noch nicht entschieden, ob das Angebot des Vermittlers und die Vorschläge der Neutralen öffentlich der Welt mitgeteilt werden sollen. Solange über diese Frage auch bei den Neutralen keine Einigung erfolgt sei, dürfte ein wesentlicher Fortschritt in der Vermittlungsfrage nicht zu erwarten sein, ebenso sei ungewiß, ob die Neutralen versuchen könnten, irgend einen Druck auf die Kriegführenden auszuüben.

Mehr Rücksicht auf schwergeprüfte Familienväter.

Berlin, 18. Nov. (ab.) Das Kriegsministerium hat Anordnung getroffen, daß bei der Verwendung der Mannschaften auf die Familienverhältnisse sehr oft durch schwere Blutopfer schon hart geprüfter Familien Rücksicht zu nehmen ist, und daß Familienväter mit vielen Kindern möglichst nicht dauernd in vorderster Linie Verwendung finden.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 21. November 1916.

Weinspende. Die Sammlung für Weinspende für die kämpfenden Truppen hat in hiesiger Stadt ein erfreuliches Ergebnis gezeitigt. Es konnten 150 M. in bar und 12 Flaschen Wein an die Zentralstelle in Wiesbaden abgeliefert werden. Allen Gebern herzlichen Dank.

Auszeichnung. Wie wir erfahren, ist Herr Kreisaußschuß-Sekretär Beder hier selbst durch die Verleihung der Roten-Kreuz-Medaille Allerhöchst ausgezeichnet worden. Damit hat seine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit in den Kreisvereinen vom Vaterländischen Frauen-Verein und vom Roten Kreuz die wohlverdiente Anerkennung gefunden.

Aus Rah und Fern.

Hachenbürg, 17. Nov. Heute wurde unter großer Beteiligung Herr Kaufmann Karl Winter beerdigt. Der Verstorbene war Magistratschöffe und Kreisdeputierter des Oberwesterwald-Kreises. In letzter Stellung vertrat er seit Kriegsausbruch den Rgl. Landrat Dr. Thon. Der erst 43 Jahre alte Mann ist einer Fischvergiftung zum Opfer gefallen. Herr Winter, dessen amtliche Tätigkeit ihn mit den Bewohnern des Kreises in vielfache Berührung brachte, wird allgemein betrauert.